



Organisation Blitzschutzanlagen

Gemäss den geltenden Regeln des CES 464022:2015 bestimmt die kantonale Brandschutzbehörde die zur Erstellung und Kontrolle befugten Fachleute und kann Anforderungen an die Errichterfirmen festlegen (Punkt 11.1 Organisation).

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung fordert von Errichterfirmen, dass sie durch eine anerkannte Fachperson begleitet und beaufsichtigt wird.

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung fordert, dass Abnahmen, periodische Kontrollen sowie Kontrollen nach einem Blitzeinschlag durch eine anerkannte Fachperson durchgeführt werden.

1 Anforderung an anerkannte Fachpersonen

Für die Anerkennung als Fachperson benötigt es im Kanton Basel-Landschaft ein gültiges Kompetenz-Zertifikat „Fachperson Äusserer Blitzschutz VKF“ (<http://vkf.ch/VKF/Services/Prufungen.aspx>).

Die VKF führt seit 2005 ein geeignetes Nachweisverfahren mit einer Prüfung bezüglich Fachkompetenz im Blitzschutz durch. Das Bestehen der Prüfung wird mittels Kompetenz-Zertifikat „Fachperson Äusserer Blitzschutz VKF“ bestätigt. Die Gültigkeitsdauer kann gemäss dem VKF-Reglement „Zertifizierung von Fachpersonen im Brandschutz“ jeweils verlängert werden.

2 Anerkennung Fachfirmen

Firmen, welche mindestens eine anerkannte Fachperson angestellt haben, werden auf Antrag mit Firma und anerkannter Fachperson im Verzeichnis über die im Kanton Basel-Landschaft zur Erstellung von Blitzschutzanlagen berechtigter Firmen aufgeführt.

Änderungen der Anstellungsverhältnisse von anerkannten Fachpersonen sind durch die Fachfirma der Basellandschaftliche Gebäudeversicherung zu melden.

Neuaufnahmen ins Verzeichnis sind nur mit Nachweis der Anstellung einer „Fachperson Äusserer Blitzschutz VKF“ möglich.

3 Dokumentation von Blitzschutzanlagen

Die anerkannte Fachperson bestätigt mit der eingereichten Fertigstellungsmeldung (inkl. aller darin geforderten Unterlagen), dass die Anlage vorschriftskonform ausgeführt resp. instand gestellt wurde.

Eine komplette Dokumentation ist durch die anerkannte Fachperson der Eigentümerschaft abzugeben, welche dafür verantwortlich ist, dass die Anlage bestimmungsgemäss instand gehalten und jederzeit betriebsbereit ist.

Sind Beiträge durch die BGV an die Blitzschutzanlagen gewünscht, ist vorgängig ein vollständig ausgefülltes, vom Gebäudeeigentümer unterschriebenes Beitragsformular einzureichen.

Die Formulare können auf der Homepage www.bgv.ch heruntergeladen werden.